

# JURISTISCHER NEBEL

Im März ließ Kardinal Woelki den Kölner Anwalt Björn Gercke ein aufwendiges Gutachten zum Umgang mit Missbrauchsfällen präsentieren. Die drei Fachleute JÖRG SCHEINFELD, SARAH GADE UND CHRISTIAN ROSSMÜLLER sehen in dem Report schwere Mängel: Er lasse Bischöfe strafrechtlich viel zu leicht davonkommen

Im Jahr 1986 erfuhr der Kölner Generalvikar von einem Küster, dass ein Gemeindepfarrer seine Messdiener dort beruhe, »wo es nicht sein sollte«, dass er sie »am Hintern« anfasse und dass sein Gesicht dabei leuchte. Im selben Jahr berichtete eine Gemeindefreundin, dass besagter Pfarrer »die körperliche Nähe zu Jungen bis zu 10 Jahren« suche, sie selbst habe beobachtet, wie der Pfarrer zunächst seine Hand zwischen die Beine eines Jungen habe gleiten lassen und dann mit ihm um die Ecke verschwunden sei. Der Generalvikar stellte den Pfarrer zur Rede, der bestritt die Vorwürfe. In einer Untersuchung des Erzbistums durch den Strafrechtler Björn Gercke bestätigt der Generalvikar 35 Jahre später, Erzbischof Joseph Höfner informiert zu haben. Ansonsten habe er keine Erinnerungen mehr an diesen Verdachtsfall. Und Höfner? Er entschied 1986: »Wir waren ab.«

Fast fünf Jahre später, im Januar 1991, wurde der Pfarrer dann wegen Sexualstraftaten von der Staatsanwaltschaft angeklagt. Er soll »an vier Tagen mit zwei Jungen gegen Entgelt onaniert« haben. Gegen Zahlung von 30 000 D-Mark wurde das Verfahren eingestellt. Nahe liegt, dass diese Taten hätten verhindert werden können, wenn Erzbischof Höfner 1986 gehandelt hätte. Juristisch wirft dies die Frage nach einer strafbewehrten Verbindungsgehalt auf.

Björn Gercke verneint sie. Im Auftrag von Kardinal Rainer Maria Woelki hat der Strafrechtler mit Kanzleikollegen das Missbrauchsgeschehen im

Bistum Köln begutachtet. Dem Gercke-Gutachten ist die Schilderung der Geschehnisse entnommen (Aktenvorgang 18). Nach Gerckes Rechtsansicht wäre Höfner strafrechtlich entlastet. Die Argumentation weist jedoch schwere Mängel auf, zieht insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur selektiv heran.

Juristisch betrachtet geht es im Kern um die sogenannte Geschäftserhaltung, die vor allem auf Manager angewandt wird, wenn diese von Straftaten ihrer Mitarbeiter erfahren und nicht dagegen vorgehen. Wenn diese Straftaten in einem Bezug zum Betrieb oder zur betrieblichen Tätigkeit des Angestellten stehen, sind Vorgesetzte zum Einschreiten verpflichtet, müssen also drohende Straftaten unterbinden. Bleiben sie untätig, machen sie sich selbst wegen Beihilfe durch Unterlassen strafbar, wenn es zu neuen Taten kommt.

Das Gercke-Gutachten gibt vor, sich an diese Kriterien zu halten und sie auf die Kirche zu übertragen. Im Kapitel zum weltlichen Strafrecht verneint es den inneren Zusammenhang der Sexualstraftaten zur kirchlichen Tätigkeit der Pfarrer, weil Sexualstraftaten an Kindern auch in Turn- und Sportvereinen vorkommen. Dies lasse nämlich »darauf schließen, dass strukturelle Probleme, Autoritätsstellungen oder Machtstrukturen wesentliche Faktoren zur Begünstigung sexuellen Missbrauchs« seien und »es sich nicht um eine spezifisch kirchlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit anhaftende Gefahr« handle, wie es auf Seite 162 heißt.

Hier lohnt ein genauer Blick: Erkennt Gercke »Autoritätsstellungen« und »Machtstrukturen« zunächst noch ausdrücklich als Faktoren an, die sexuellen Missbrauch begünstigen, so verschiebt er dann fein leise die Kriterien hin zu dem Erfordernis, dass die Gefahr »spezifisch« (im Sinne von »ausschließlich«) der Kirche anhaftet. Die gegenläufige, richtige und sich aufdrängende Schlussfolgerung, dass ein Ausnutzen von beruflicher Autorität und Macht sowohl beim Priester in der Kirche als auch beim Trainer im Sportverein den »inneren Zusammenhang« zur Tätigkeit begründet, zieht Gercke erstaunlicherweise nicht. Aber will er wirklich vertreten, dass der innere Zusammenhang zur beruflichen Position fehlt, wenn der Trainer seine 13-jährige Leistungsturnerin zum Geschlechtsverkehr nötigt mit der Drohung, sie bei Weigerung zukünftig nicht mehr für die Riege aufzustellen?

In Wahrheit liegt der nötige innere Zusammenhang auf der Hand. Der Bundesgerichtshof bejaht ihn insbesondere, wenn der Täter die durch seine »Stellung im Betrieb eingeräumten Machtbefugnisse zur »Tarbgebung« ausnutzt. Nach Gercke aber dürfte das überhaupt keine Geltung beanspruchen, denn ein Ausnutzen der beruflichen Machtstellung kann es in jedem Betrieb geben, ist nicht in Gerckes Sinn »spezifisch«.

Daran wird deutlich, dass Gercke den Bundesgerichtshof gründlich missversteht, mit der Folge, dass er zu Unrecht viele Fälle dem staatlichen Strafrecht entzieht. Denn gerade der Machtmissbrauch ist charakteristisch für Sexualstraftaten, die Kleriker im kirchlichen Kontext begehen, sei es an Messdienern, Heimkindern oder sonst kirchlich betreuten Minderjährigen. Man betrachte nur die Schilderung eines im Alter von 14 bis 17 Jahren missbrauchten Mädchens aus dem Aktenvorgang 19 des Gercke-Gutachtens: In der Beichte hatte es sich dem Pfarrer anvertraut und von den Problemen berichtet, die der Alkoholismus der Mutter für die Familie mit sich brachte; zunächst tröstete der Pfarrer das Mädchen und baute Vertrauen auf, um dann übergreifend zu werden – von anfänglichem Umarmen übers Küssen, Griffen unter T-Shirt bis hin zum Geschlechtsverkehr. Unerschrocken schubte die Gutachter den »Machtmissbrauch beiseite; kein Bezug zur priesterlichen Tätigkeit!«

Dabei gilt fürs Strafrecht: Weil die Kirche den Pfarrer auf seine Machtposition setzt, muss ihr zuständiger Verantwortungsträger die daraus resultierenden Gefahren überwachen und solche Straftaten verhindern.

Ist ein Erzbischof in diesem Sinne der zuständige Verantwortungsträger? Auch das will das Gercke-Gutachten nicht wahrhaben. Dem Erzbischof fehle die nötige »Organisationsherrschaft« (Seite 161). Zwar habe er eine Autoritätsstellung, und aus ihr ergäben sich kirchenrechtlich sogar Aufsichtspflichten gegenüber den Klerikern. Doch habe er »keine unmittelbaren dienst- und arbeitsrechtlichen Durchgriffsmöglichkeiten«, seine Autorität folge vielmehr aus der »sakramentalen Eigenart des Verhältnisses« zum einzelnen Priester.

Dies alles kann aber nicht verdecken, was an anderer Stelle des Gutachtens ausdrücklich festgehalten wird: »Der Erzbischof [Joachim Meisner] traf in Personalangelegenheiten, worunter auch die Missbrauchsfälle gefasst wurden, stets die Letztentscheidung, über die man sich nach Auffassung der Befragten nicht hinwegsetzen konnte.« Der Erzbischof konnte insbesondere entscheiden, wer in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt wird und wer überhaupt in der Diözese verbleibt. Er hatte also eine amtsbezogene Verfügungsmacht. Diese Leitungsbefugnis lässt sich nicht hinwegspiritualisieren.

Das gilt ebenso für Diözesanbischöfe. Auch sie sind mit hinreichender Organisationsherrschaft ausgestattet: Wenn sie Missstände entdecken, betont der Kirchenrechtler Norbert Lüdtke, können sie aus eigener Autorität eingreifen und in schwerwiegenden Fällen dem Kirchenoberen den Aufenthalt in der Diözese untersagen. Wollte man ihnen dennoch mit Gercke die Organisationsherrschaft abspereken, wäre die Kirche die einzige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Verantwortung entlassen könnte, indem sie deren Leitungsbefugnis – obwohl im Weltlichen wirkend – in rein Geistigen verortet.

»Ich bin überzeugt«, sagte Kardinal Woelki bei Vorstellung des Gercke-Gutachtens, »Handeln muss auch für Kleriker Konsequenzen haben.« Recht hat er. Vor Bischöfen macht das aber nicht halt. Ihre rechtliche Verantwortlichkeit ist – mit dem Bundesgerichtshof gesprochen – nur die »notwendige Kehrtseite« der gegenüber der Kirche (im Interesse potenzieller Opfer) übernommenen Pflicht, Straftaten zu vermeiden.

Die Frage nach einer Strafbarkeit stellt sich für den 1987 verstorbenen Kardinal Höfner zwar nicht mehr, wohl aber für Kardinal Reinhard Marx, der als Trienter Bischof im Jahr 2006 handfestes Anhaltspunkt für die Sexualdelinquenz eines Pfarrers nicht nachging. Hat sich Marx durch sein Untätig-

bleiben strafbar gemacht? Man weiß es nicht. Zu wenig ist bekannt darüber, ob besagter Pfarrer nach 2006 weitere Straftaten mit Kirchenbezug begangen hat. Marx selbst spricht sich dafür aus, den gesamten Fall untersuchen zu lassen. Das ist überfällig.

Im Fall Marx ist sogar nach der restriktiven Sicht Gerckes eine Unterlassungsstrafbarkeit grundsätzlich möglich. Maßgebend sei insbesondere die Leitlinie von 2002, »Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliches«. Wer gegen darin bestimmte Pflichten verstoße, könne dann deshalb pflichtig sein, weitere Straftaten zu verhindern. Und gegen die Leitlinie hat Marx wohl verstoßen, indem er Nachforschungspflichten verletzte. Doch ist das Abstellen auf die Leitlinie in zweierlei Hinsicht zu eng: Erstens existiert im Kirchenrecht schon seit 1983 mit dem can. 1389 § 2 CIC/1983 eine Norm, die das schädigende Unterlassen erforderlicher Amtshandlungen erfasst; sie müsste der Leitlinie gleichgestellt werden und somit auch für Affälle gelten. Zweitens und besonders unabhängig von kirchenrechtlichen Pflichten folgt aus den oben genannten Regeln der Geschäftserhaltung die Möglichkeit einer Unterlassungsstrafbarkeit in Form einer Gehilfenschaft.

Welche Strafbarkeiten muss ein Bischof sonst noch fürchten? Ein aktives und pflichtwidriges Verhalten eines Bischofs kann etwa den Vorwurf der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch oder der fahrlässigen Körperverletzung begründen. Zum Teil reagierten Bischöfe auf das Bekanntwerden von Sexualstraftaten der Kleriker schlicht mit einem Versetzen des Straftäters, der in der neuen Gemeinde dann weitere Taten beging. Man denke sich als Folge einer solchen Tat, dass sich das bei Missbrauchsoffern erhöhte Suizidrisiko realisiert und ein Kind sich aus Scham selbst tötet: Dann könnte den Bischof sogar der Vorwurf der fahrlässigen Tötung treffen.

Das Gercke-Gutachten blendet Delikte wie Körperverletzung und fahrlässige Tötung aus, weil der Gutachtenauftrag sich beschränkt habe auf die »Bewertung des Verhaltens von Verantwortungsträgern im Umgang mit Missbrauchsfällen«. Dass dazu das strafbare Verschulden einer Körperverletzung (die üblicherweise mit dem Missbrauch einhergeht) oder eines Todesfalls nicht zählen sollen, obwohl sie ja Folgen des »Umgangs mit Missbrauchsfällen« sind, leuchtet nicht ein.

Anders handhabt das die Münchener Anwaltskanzlei Westphal Spilker Wastl. Die Anwälte hatten sowohl für das Bistum Aachen als auch für das Bistum Köln (im Auftrag Woelkis) den Umgang mit Missbrauchsfällen begutachtet. Während Woelki das Münchener Gutachten weiterhin zurückhält, hat das Bistum Aachen das seine veröffentlicht. Man fragt sich, warum die – für den Gutachtenauftrag ja besonders sachnahen – Rechtsausführungen der Münchener Kollegen keinen Eingang in das Gercke-Gutachten gefunden haben. Bei Wastl und Kollegen wird man zurecht darüber ins Bild gesetzt, dass schlechtes Versetzen eines übergreifend gewordenen Pfarrers strafbar sein kann, insbesondere als Beihilfe zu neuen Taten sexuellen Missbrauchs. Bei Gercke wird das Versetzen als Beihilfehandlung gar nicht in Erwägung gezogen. Überhaupt findet manch dezidierte Gegenansicht im Gercke-Gutachten nicht einmal Platz in der Fußnote. Lege artis ist all das nicht.

Die aufgezeigten methodischen Fehler und inhaltlichen Auslassungen des Gercke-Gutachtens wirken sich sämtlich zugunsten der kirchlichen Verantwortungsträger aus. Das weckt Zweifel an der Objektivität der Gutachter. Und es geht erneut zulasten der Missbrauchsoffer. »Nur durch eine transparente, neutrale, jederzeit nachvollziehbare und damit faire Begutachtung«, sagen die Strafrechtswissenschaftler Matthias Jahn und Franz Streng, wird »eine inhaltlich belastbare Grundlage für die Verletzten geschaffen«, das »ihnen wiedererlangte Unrecht« zu verarbeiten. Das Gercke-Gutachten leistet dies nicht.

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass Kardinal Woelki das zuerst in Auftrag gegebene Gutachten der Münchener Kanzlei unter Berufung auf methodische Mängel zurückhält. Er hat mit dem Gercke-Gutachten nun einen Text veröffentlicht, der in seinem weltlich-rechtlichen Teil viele Merkmale eines Gefälligkeitsgutachtens aufweist. Es wirkt bemüht, das staatliche Recht zum Vorteil der Bischöfe offen zu halten.

Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass eine Aufklärung, die die Kirche selbst betreibt, an Grenzen stößt. Vorzugswürdig erscheint ein Engagement des Staates. Die aktuelle Forderung von Missbrauchsoffern nach einer vom Parlament eingesetzten »Wahrheits- und Gerechtigkeitskommission« verdient Beifall. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Georg Bätzing, macht seine Zustimmung davon abhängig, dass das »gesamte Feld sexualisierter Gewalt« einbezogen wird. Doch sollte die katholische Kirche der Forderung der Betroffenen bedingungslos beitreten – ohne zugleich mit dem Finger auf Turn- und Sportvereine zu zeigen.

Einen ausführlichen Bericht zur päpstlichen Ermittlung im Erzbistum Köln finden Sie in der ZEIT auf der Seite »Glauben & Zweifel«.

ANZEIGE

## GESUNDHEITSTIPP

# 60% weniger Gelenkschmerzen! Neuer Wirkstoff begeistert Patienten

Chronische Gelenkschmerzen machen Arbeiten in Haushalt & Garten häufig zur Qual. Eine neue hochkonzentrierte Arthrose-Tablette überzeugt nun in klinischen Studien.

Für mehr als 15 Millionen Deutsche gehören Gelenkschmerzen im Alltag zum täglichen Leben. Bei der überwiegenden Mehrheit ist Gelenksverschleiß (Arthrose) die Ursache. Eine wirksame neue Arthrose-Tablette gibt Betroffenen jetzt Hoffnung. In klinischen Studien fanden Wissenschaftler heraus, dass die Gelenkschmerzen von

Arthrose-Patienten bei Behandlung mit einem neuen hochkonzentrierten Arzneistoff um -60% gemindert wurden<sup>1</sup>. Die Mediziner und Patienten waren begeistert. Basis der neuen wirkstärkeren Tablette (Apotheke: Gelenium EXTRACT, rezeptfrei) ist ein innovativer, deutlich stärker konzentrierter Extrakt der bekannten Arthrose-Arzneipflanze Harpagophytum Procumbens. So liegt die aufgenommene Wirkstoffdosis bei Therapie mit dem neuen geschützten HPG2400-Extrakt um ein 2-3-faches höher als bei allen bisherigen Therapien.<sup>2</sup> Hiervon profitieren insbesondere Arthrose-Patienten mit wiederkehrenden Beschwerden, die meist eine nebenwirkungsarme Dauertherapie suchen. Denn: Dank der rein pflanzlichen Inhaltsstoffe sind Harpagophytum-Arzneimittel bestens verträglich. Mehr als 97% aller Anwender haben keinerlei Nebenwirkungen.

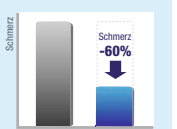
**Fazit:** Mit Gelenium EXTRACT können Sie Gelenkschmerzen endlich lindern! Fragen Sie in Ihrer Apotheke nach Gelenium EXTRACT.



Für die Apotheke

- ✓ 60% weniger Gelenkschmerzen<sup>1</sup>
- ✓ Verbesserung der Beweglichkeit
- ✓ Höchste Verträglichkeit

Gelenium EXTRACT:  
75 Tabletten: PZN 16236733  
150 Tabletten: PZN 16236755 [www.gelenium.de](http://www.gelenium.de)



Die Vorteile des neuen hochdosierten Extraktes liegen auf der Hand: Die Kombination aus starker Linderung<sup>1</sup> bei bester Verträglichkeit ist für Betroffene mit akuten als auch chronischen Gelenkschmerzen gleichermaßen ein Segen. Die Wirksamkeit wurde in mehreren klinischen Studien bestätigt. Der potente neue Extrakt ist unter dem Namen Gelenium EXTRACT in praktischer Tablettenform in allen Apotheken erhältlich.

<sup>1</sup> Chrusack, In Phytomedicine, 2002 Apr;9(3):181-94. <sup>2</sup> Der Standard Tagesdosisbedarf bei Harpagophytum Procumbens Monopflanzente in Deutschland beträgt 960 mg. Bei Gelenium EXTRACT beträgt die Tagesdosis 2.400 mg. **Pflichttext:** Gelenium EXTRACT Pflanzliche Filmtabletten. Wirkstoff: 600mg hochkonzentrierter Extrakt. Zur Anwendung bei Erwachsenen. Pflanzliche Arzneimittel zur unterstützten Behandlung bei Verschleißbeschwerden (degenerative Gelenkerkrankungen) des Bewegungsapparates. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. **Herstellerebene GmbH** - Wiesbadenstraße 23 - 10247 Berlin.

Foto: Privat (B)